

EGMR: OGNYANOVA AND CHOBAN V. BULGARIA (Nr. 46317/99)

Tödlicher Unfall eines Roma während der Haft

Urteil der Kammer der 1. Sektion vom 23.02.2006 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Ognyanova and Choban v. Bulgaria (Nr. 46317/99), rechtskräftig am 23.05.2006.

Betroffener Staat:

Bulgarien

Verletzung von:

Art. 2, Art. 3, Art. 5 § 1 und Art. 13 EMRK

Sachverhalt / Prozessverlauf

Herr Stefanov, ein Roma, fiel aus dem Fenster eines Polizeireviers und starb einen Tag darauf. In der darauf folgenden Untersuchung kam man zum Schluss, dass er freiwillig aus dem Fenster gesprungen sei und dass alle Verletzungen Folgen dieses Sturzes gewesen waren. Die Beschwerdeführer bestreiten diese Schlussfolgerungen.

Herr Stefanov wurde am 04.06.1993 zusammen mit einem anderen Roma, Herrn D.O., wegen Verdacht auf Begehung verschiedener Diebstähle und Einbrüche verhaftet. Die Verwandten des Verstorbenen gaben an, dass Herr Stefanov zum Zeitpunkt der Haft gesund gewesen sei.

Die folgenden Ereignisse sind nur aus den Zeugenberichten von Leutnant I.C., Hauptmann H.B. und Herr D.O. bekannt, welche anscheinend die einzigen Augenzeugen der Geschehnisse waren.

Herr Stefanov hatte während des Verhörs Handschellen an. Herr D.O. wurde während der Befragung von Herrn Stefanov auf dasselbe Stockwerk gebracht, da sich die beiden in ihren Aussagen widersprachen. Herr D.O. und Hauptmann H.B. standen dabei etwas abseits der Türe des Verhörzimmers, damit Herr Stefanov und D.O. sich nicht direkt sehen konnten. Durch die Tür entstand eine Auseinandersetzung zwischen Herrn Stefanov und Herr D.O. über die jeweilige Rolle der beiden in den mutmasslichen Straftaten. D.O. wollte dem Leutnant I.C. etwas sagen, ohne dass Herr Stefanov es hören sollte, weshalb sich der Leutnant der Türschwelle näherte. In diesem Moment rannte Herr Stefanov, immer noch in Handschellen, zum offen gelassenen Fenster und kletterte mit Hilfe eines Stuhles auf den Fenstersims. Hauptmann H.B. rief "Er will fliehen!", worauf Leutnant I.C. sich umdrehte und rief "Nicht springen!", aber Herr Stefanov sprang aus dem Fenster. Der Leutnant eilte sofort zum offenen Fenster. Ob der Leutnant sah, wie Herr Stefanov fiel, ist unklar. Hauptmann H.B. verliess sofort das Gebäude und fand Herrn Stefanov bewusstlos am Boden. Er wurde zum Krankenhaus gebracht, wo er am nächsten Morgen verstarb.

Der Unfallort wurde untersucht. Im Protokoll der Untersuchung wurde vermerkt, dass der Unfallort nicht versiegelt worden war, da der Verletzte entfernt wurde. Oberst P., Staatsanwalt bei der regionalen Militärstaatsanwaltschaft, leitete die ärztliche Untersuchung von Herrn Stefanov, als dieser noch am Leben war. Der Arzt bestätigte, dass die Verletzungen durch einen zweifachen Sturz aus beträchtlicher Höhe verursacht werden konnten. Derselbe Arzt führte später die Autopsie durch und konstatierte, dass der Tod durch ein Schädelhirntrauma verursacht wurde. Die Verletzungen wurden durch den Aufprall des Körpers auf ein massives, stumpfes Objekt verursacht.

D.O. gab an nichts gesehen zu haben und fügte hinzu, dass Stefanov zum Zeitpunkt der Befragung unversehrt gewesen sei. Der Staatsanwalt nahm die Berichte von Leutnant I.C., Hauptmann H.B. und dem Polizeibeamten B.B. entgegen, ohne sie aber zu befragen. Der Fall wurde an die Bezirksstaatsanwaltschaft weitergeleitet. Leutnant I.C. sagte aus, dass er schnell zum Fenster gerannt war und Herrn Stefanov somit fallen gesehen habe. Dieser stürzte zuerst auf ein eisernes Vordach und fiel danach auf den Boden. Aufgrund dieser Angaben wurde empfohlen, die Untersuchung zu schliessen, da keine Beweise für eine Straftat vorla-

gen. Es wurde festgehalten, dass Herr Stefanov aus eigenem Antrieb gesprungen war und nicht durch das Verhalten der Anwesenden provoziert worden sei.

In den darauf folgenden Jahren, wurde der Fall zwischen verschiedenen Staatsanwaltschaften hin- und hergereicht. Die Beschwerdeführerinnen, Mutter und
Frau des Verstorbenen, wurden lange nicht über die Entwicklungen der Untersuchung informiert. Als sie schliesslich einen Bericht erhielten, reichten sie Berufung gegen die Untersuchung ein. Daraufhin stellte die Militärstaatsanwaltschaft
in Sofia fest, dass die Untersuchung mangelhaft war und ordnete verschiedene
Massnahmen – u.a. die Untersuchung des eisernen Vordachs - an. Die Untersuchung des Vordaches ergab, dass dieses nicht beschädigt oder deformiert war.
Ebenso wurde daraufhin eine Untersuchung mit einer Testpuppe durchgeführt.
Beim ersten Wurf fiel die Puppe direkt auf den Boden. Beim zweiten Wurf wurde die Puppe anders geworfen und fiel zuerst auf das Vordach, dann auf die Betonschwelle unter dem Dach und dann auf den Boden. Bei diesem zweiten Test
fiel das Vordach bei Kontakt mit der Testpuppe in sich zusammen.

Auch die ärztlichen Gutachten wurden überprüft. Die Experten waren ebenfalls der Meinung, dass die Verletzungen beim Sturz durch mehrfaches Aufprallen verursacht worden seien. Sie hielten fest, dass die Verletzungen zeitgleich entstanden waren. Unter den Experten war ein Arzt des ursprünglichen ärztlichen Gutachtens, und ihr Bericht stützte sich ausschliesslich auf das vorhergehende Gutachten.

Leutnant I.C. wurde nochmals befragt. Er konnte sich jedoch nicht mehr genau an den Vorfall erinnern, weil nach eigenen Angaben schon zu viel Zeit verstrichen und alles so schnell gegangen sei. D.O. konnte nicht mehr gefunden werden. Personen, die weniger als einen Tag in Haft sind, werden auf dem Polizeirevier nicht registriert, weshalb die Dokumente über die Verhaftung von Herrn Stefanov nicht mehr gefunden wurden. Da nicht festgestellt werden konnte, wer Stefanov zum Polizeirevier gebracht hatte und da es keinen Beweis für eine Straftat am Polizeirevier gab, empfahl der Untersuchungsbeamte S.S. erneut die Einstellung der Untersuchung. Er wies darauf hin, dass durch die erneute Untersuchung der Unfallstelle gezeigt habe, dass Herr Stefanov zwar nicht auf das Eisenvordach gefallen sei, sondern auf die Betonschwelle darunter und danach auf den Boden, was auch mit der ärztlichen Expertenmeinung übereinstimme. Der Militärstaatsanwalt in Sofia lehnte die erneute Beschwerde der Beschwerdeführerinnen ab. Auf eine weitere Beschwerde bei der Oberstaatsanwaltschaft wurde nicht eingegangen.

Die Beschwerdeführerinnen reichten daraufhin Beschwerde am EGMR wegen Verletzung von Art. 2, Art. 3, Art. 5 § 1, Art. 13 und Art. 14 EMRK ein.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 2 EMRK

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, dass es sich beim Sprung von Herrn Stefanov entweder um einen Selbstmordversuch wegen vorhergehender Folter handeln müsse, oder dass die Polizei versucht habe, durch den Sturz aus dem Fenster ihre Misshandlungen zu vertuschen. Der Saal befand sich im dritten Stock und Herr Stefanov war mit Handschellen gefesselt. Niemand würde damit rechnen aus einer Höhe von fast 10 Meter zu springen um dann zu fliehen. Es gab auch nichts, was den Sprung hätte auffangen können. Es lag folglich kein Beweis für einen Fluchtversuch vor. Die Verletzungen befanden sich am oberen Teil des Körpers, was darauf hinweist, dass Herr Stefanov kopfüber gefallen ist. Zudem machen die Beschwerdeführerinnen geltend, dass die Untersuchung mangelhaft war.

Der Staat besteht auf seiner Meinung, dass die Verletzungen nur durch den Absturz verursacht worden waren und dass es keinerlei Hinweise dafür gab, dass das Verhalten der Polizisten einen Einfluss auf den Vorfall gehabt hätten.

Das Gericht ruft in Erinnerung, dass Art. 2 EMRK eine der grundlegenden Bestimmungen der Konvention ist. Wenn jemand beim Antreten der Haft unversehrt war und sodann während der Haft verstirbt, obliegt es dem Staat, die Ursache des Vorfalles zu klären und eine glaubwürdige Erklärung für den Tod abzuliefern.

Das Gericht weist darauf hin, dass es keinen Beweis gibt, dass Herr Stefanov bei der Verhaftung verletzt worden war. Die Untersuchungsbehörden haben sich gänzlich auf die Aussagen von Leutnant I.C. und auf das ärztliche Gutachten gestützt. Der Leutnant änderte aber mit der Zeit seine Aussage und der Test mit der Puppe zeigte auf, dass Herr Stefanov möglicherweise gar nicht auf das Eisenvordach gefallen war. Dies wiederum wirft Fragen bezüglich des Autopsieberichts auf, welcher besagt, dass die Verletzungen nicht durch einen einzigen Aufprall entstehen konnten. Diese Widersprüche wurden nicht oder nur mangelhaft untersucht.

Nur die anwesenden Polizisten und D.O. wissen, was genau geschehen ist. Die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen ist aber begrenzt. Für die Polizisten war es von

Vorteil, den Absturz auf die beschriebene Art und Weise darzustellen und D.O. wurde im Anschluss auf seine Aussage freigelassen und die Untersuchung gegen ihn wurde eingestellt.

Ob Herr Stefanov aus eigenem Willen gesprungen war, gestossen oder gar geworfen wurde, ist nicht klar. Es ist aber nicht möglich, dass er versuchte zu fliehen. Er befand sich im dritten Stock, der Boden war aus Beton und mit Eisengittern bedeckt. Zudem waren seine Hände mit Handschellen gefesselt. Auch gibt es keinen für das Gericht ersichtliche Anlass für einen Selbstmord des Inhaftierten.

In Anbetracht dieser Erwägungen und der Widersprüche in der Version der Regierung zur Erklärung des Vorfalls stellt das Gericht fest, dass die Behörden den Tod und die Verletzungen Herrn Stefanovs während seiner Inhaftierung nicht genügend untersucht und erklärt haben. Der Staat muss folglich die Verantwortung für den Tod von Herrn Stefanov übernehmen. Art. 2 EMRK wurde verletzt.

Zur Unangemessenheit der Untersuchung

Art. 2 EMRK setzt voraus, dass bei einer Tötung durch Gewaltanwendung eine gründliche, unparteiische und sorgfältige Untersuchung durch die Behörden durchgeführt werden muss. Im Fall einer Beteiligung staatlicher Akteure muss die Untersuchung durch unabhängige Personen durchgeführt werden. Sie muss zudem wirkungsvoll sein, d.h. sie muss tauglich sein um zu einer Identifizierung und Bestrafung der Täter zu führen. Die Behörden müssen alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Beweise zu sichern. Die Unverzüglichkeit der Untersuchung wird in dem Zusammenhang impliziert.

Im vorliegenden Fall wurden mehrere Untersuchungshandlungen sofort, andere erst später durchgeführt. Die Untersuchungsbehörde befragte nur Leutnant I.C., Hauptmann H.B., den Polizeibeamten B.B. und D.O. Die Polizisten hatten ein eigenes Interesse daran, jegliche Schuld ihrerseits zu verneinen und D.O. könnte unter Druck gesetzt worden sein. Dazu kommen die Widersprüchlichkeiten zwischen den beiden Versionen von Leutnant I.C., welche nicht geklärt werden konnten.

Zusammenfassend stellt das Gericht fest, dass es der Untersuchung an Objektivität und Gründlichkeit mangelte, was die Möglichkeit, die Gründe des Todes zu klären, beeinträchtigte. Einige Untersuchungen wurden zwar sofort ausgeführt,

jedoch begann der Untersuchungsrichter erst sechs Monate später am Fall zu arbeiten. Leutnant I.C. wurde nach einem Jahr, B.B. und H.B. sogar erst drei Jahre nach dem Vorfall befragt. Die Untersuchung dauerte insgesamt fast fünf Jahre. Die Behörden haben in dieser Zeit nur fünf oder sechs Personen befragt und zwei ärztliche Gutachten, zwei Inspektionen und einen Test mit einer Testpuppe angeordnet. Auch ist zu erwähnen, dass die Beschwerdeführer trotz der Anfragen ihres Anwalts nicht konsequent über die Untersuchung informiert wurden.

Der Staat hat demnach seine Verpflichtung eine wirkungsvolle Untersuchung des Todesfalles durchzuführen gemäss Art. 2 EMRK verletzt.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 3 EMRK

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, dass die Verletzungen vor dem Absturz durch Misshandlungen entstanden sind und dass die Behörden diesbezüglich keine angemessene Untersuchung durchgeführt haben.

Das Gericht hat bereits festgestellt, dass der Staat keine ausreichende Erklärung für die Verletzungen abgegeben hat, welche gemäss Art. 3 EMRK als Zeichen unmenschlicher Behandlung zu betrachten sind. Art. 3 EMRK wurde folglich verletzt. Das Gericht betrachtet es als überflüssig, die Mängel der Untersuchung nochmals zu prüfen.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 5 § 1 EMRK

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, dass die Verhaftung von Herrn Stefanov nicht rechtsmässig war.

Über den Grund für die Verhaftung konnten keine Informationen gefunden werden. Dies ist unter diesen Umständen nicht mit Art. 5 § 1 EMRK vereinbar. Das Gericht stellt somit die Verletzung von Art. 5 § 1 EMRK fest.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 13 EMRK

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, dass ihnen kein wirksames Rechtsmittel gegen die Verletzungen von Art. 2 und 3 EMRK zur Verfügung gestanden hat. Der Staat macht hingegen geltend, dass die Entscheide des Ermittlers und des Staatsanwaltes vor der Militärstaatsanwaltschaft und der Hauptstaatsanwaltschaft hätten angefochten werden können.

Im Fall eines fragwürdigen Todesfalles verlangt Art. 13 EMRK ausser einem wirksamen Rechtsmittel auch eine gründliche Untersuchung, die es ermöglicht, den Täter zu identifizieren und zu bestrafen. Das Gericht stellt fest, dass die Wirksamkeit der zur Verfügung gestandenen Rechtsmittel aufgrund der mangelhaft durchgeführten Untersuchung eingeschränkt war. Der Staat ist seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, Art. 13 EMRK wurde verletzt.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, dass die Ethnie des Verstorbenen im vorliegenden Fall eine Rolle gespielt hat. Sie sind zudem der Meinung, dass die Tat im Zusammenhang mit einer Mehrzahl von Misshandlungen von Roma durch die Polizei betrachtet werden müsse.

Der Staat macht geltend, dass die Ethnie keinen Einfluss gehabt habe. Er betont, dass auch D.O. ein Roma sei und keine Misshandlungen beanstandet habe sondern sogar die Version der Geschehnisse wie von der Polizei geschildert bestätigt habe.

Die Behörden sind verpflichtet, Todesfälle von Angehörigen einer Minderheit zu untersuchen. Sie müssen auch alle zumutbaren Schritte unternehmen, um allfällige rassistische Beweggründe eines Vorfalles aufzudecken.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anzeichen rassistischer Beweggründe und auch die Beschwerdeführerinnen haben keine Beweise oder Hinweise vorgelegt. Zahlreiche Organisationen haben auf Fälle von Gewaltanwendungen gegen Roma durch die Vollzugsbehörden hingewiesen. Das Gericht muss aber für den vorliegenden Fall untersuchen, ob rassistische Beweggründe eine Rolle gespielt haben.

Die Untersuchungsbehörden hatten im gegebenen Fall keinen Anlass zur Untersuchung, ob der Tod von Herrn Stefanov aus rassistischen Gründen erfolgt sei. Art. 14 EMRK wurde demnach nicht verletzt.

Links zum Urteil:

English:

 $\frac{http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html\&documentId=792838\&portal=hbkm\&source=externalbydocnumber\&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649}{}$

Français: Le texte de cet arrêt n'est disponible qu'en langue anglaise.